

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 18 (1958)
Heft: 12

Artikel: Zum Problem des Blind- und Blockbuchens : aus filmpolitischer Sicht
Autor: Mauerhofer, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jederzeit besichtigt und zu äußerst günstigen Bedingungen eingekauft werden. Doch zum Glück ist die Nachfrage nach solchen Filmen beim schweizerischen Filmpublikum äußerst gering.

Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, Ihnen das ganze Problem vom Standpunkt des Verleihers aus zu erklären. Der «böse» Verleiher ist bei näherer Betrachtung gar nicht so böse, sondern ganz einfach ein Kaufmann wie jeder andere, mit seinen Sorgen und Freuden, der versucht, im Interesse aller sein Bestes zu leisten.

Rudolf Hoch, Zollikon.

Zum Problem des Blind- und Blockbuchens

Aus filmpolitischer Sicht

Unter dem Blind- und Blockbuchen versteht man den Abschluß von Filmen zwischen Verleiher und Kinos, ohne daß der Kinobesitzer die Filme gesehen hat (blind), wobei gleichzeitig noch mehrere Filme im gleichen Vertrag übernommen werden müssen (blockweise). Daß, grundsätzlich gesehen, diese Praxis nicht sehr sympathisch ist, versteht sich von selbst; seit langer Zeit wird deshalb, besonders von filmkultureller Seite, danach getrachtet, diese filmwirtschaftliche Usanz abzuschaffen bzw. verbieten zu lassen. Dabei wird jedoch regelmäßig lediglich an das Blind- und Blockbuchen im Lande selbst gedacht und übersehen, daß auch die meisten Verleiher eine Anzahl der von ihnen importierten Filme blind, oft auch blockweise übernehmen müssen (wobei sie immerhin Drehbuch, Besetzungsliste, Regisseur usw. kennen).

Die filmwirtschaftliche Nötigung zu dieser Praxis ist die Risikoverteilung; selbst alte Filmhasen haben nicht den Mut, zum vornherein zu sagen, ob ein Film beim Publikum gut ankommt. Das Schicksal des Films wird erst an den Kinokassen entschieden. Der Produzent wälzt also einen Teil seines sehr erheblichen Risikos auf den Verleiher ab, der sich seinerseits gegenüber dem Kinobesitzer entlastet. Dabei ist das Blindbuchen das weniger gefährliche Element: Man kann wohl nicht im Ernst daran denken, alle Kinobesitzer zu verpflichten, vor dem Abschluß die Filme anzusehen! Das wäre praktisch ganz einfach nicht möglich. Das Blockbuchen, bei dem einer wirklichen oder vermeintlichen «Lokomotive», d. h. einem kassenzügigen Film, mehrere tatsächlich oder vermeintlich schwächere Filme angehängt werden, ist gegenüber dem Blindbuchen die unsympathischere Form — wobei man allerdings schon erstaunliche Überraschungen erlebt hat, indem unter «ferner liefen» wirkliche und auch künstlerisch wertvolle Filme das Rennen machten, während die «Lokomotive» dampflos mitrollte . . .

Anläßlich der Behandlung des Filmartikels durch die parlamentarischen Kommissionen wurde die Frage des Blind- und Blockbuchens eingehend besprochen. Anläßlich der Sitzung der nationalrätlichen Kom-

mission vom 6. September 1956 wurde sogar ein sozialdemokratischer Minderheitsantrag eingebracht, der ein neues Alinea mit folgendem Text vorsah:

Gesetzliche Bestimmungen über die Filmeinfuhr und den Filmverleih haben ein Verbot des Blind- und Blockbuchens vorzusehen.

Die Skepsis gegen diese Formulierung hatte verschiedene Gründe; rein formal war einmal fragwürdig, ob ein so fachtechnischer Ausdruck überhaupt in die Bundesverfassung gehöre; ferner mußte festgestellt werden, daß ein solches Verbot unschwer umgangen werden könnte und deshalb mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit existieren dürfte; endlich wäre durch ein solches Verbot die Spielfilmeinfuhr keineswegs qualitativ gehoben worden. Ausländische Erfahrungen mit einem solchen Verbot waren keineswegs überzeugend.

Die Sektion Filmwesen hat dann unverzüglich bei den filmkulturellen und filmwirtschaftlichen Verbänden eine Umfrage durchgeführt. Aus naheliegenden Gründen waren die Verleiher gegen ein solches Verbot, während die Kinobesitzer eher dafür waren, ohne es aber mit Enthusiasmus zu begrüßen. Die beiden maßgebenden filmkulturellen Organisationen jedoch, der Schweizerische Filmbund und der Schweizerische Verband zur Förderung der Filmkultur, lehnten nach seriöser Prüfung ein solches verfassungsmäßiges Verbot ab in der Meinung, daß es kein geeignetes Instrument zur Verbesserung der Programme sei. Sie empfehlen, einen anderen und realistischeren Weg zu suchen, der den Auswüchsen dieses Systems — und um die ging es! — zu steuern in der Lage sei.

In loyaler Weise hat die sozialdemokratische Minderheit in einer späteren Sitzung von diesen Bedenken Kenntnis genommen. Das Problem des Blind- und Blockbuchens wurde dann in Form eines Postulates des Nationalrates von Herrn Bundesrat Etter namens des Bundesrates entgegengenommen, das folgenden Wortlaut hat:

Der Bundesrat wird eingeladen, beim Erlaß des Ausführungsgesetzes zum Verfassungsartikel über das Filmwesen dem Problem des Blind- und Blockbuchens besondere Aufmerksamkeit zu schenken und namentlich Bestimmungen zum Zwecke der Bekämpfung schädlicher Auswirkungen und von Mißbräuchen des Blind- und Blockbuchens vorzusehen.

Mit dieser Formulierung war jedermann einverstanden. Sie verlagerte das Problem von der verfassungsmäßigen Ebene auf jene der Ausführungsgesetzgebung — und zwar inhaltlich in einer Form, der nachgelebt werden kann. «Mißbräuche» sind in der Regel erfaßbar — sowohl gesetzlich als nach dem immer noch gültigen Menschenverstand. Mehr wollten eigentlich die früheren filmkulturellen Bestrebungen auch gar nicht — wobei wir ehrlich zugeben wollen, daß das Blind- und Blockbuchens-Verbot ein etwas verrostetes Instrument einer etwas überholten filmkultürlichen Ideologie darstellt . . .

Dr. H. Mauerhofer, Bern.